



10.10.2022

Stadt Aschersleben  
Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof

# Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2023 - 2025



## Inhalt

1. Ausgangssituation .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	4
3. Vorgehensweise .....	5
4. Kostenermittlung .....	5
4.1. Zuschüsse .....	6
4.2. Nicht gebührenfähige Aufwendungen .....	6
4.3. Gebührenermittlung .....	7
5. Abschreibungen .....	7
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	8
7. Kostendeckungsausgleich .....	8
8. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen .....	9



## 1. Ausgangssituation

Der Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (nachfolgend BWH genannt) erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung für die Jahre 2021 bis 2023 als Gebührevorschau zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf des Monats September 2022 nach Abstimmungen zu den benötigten Daten sowie nach einer Besprechung vor Ort bzw. nach mehreren Telefonaten mit dem Leiter des Eigenbetriebes, Herrn Könnecke, und der kaufmännischen Leiterin des BWH, Frau Kühl, durchgeführt.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen und Angaben des BWH erarbeitet:

- Straßenreinigungssatzung,
- Auszug aus dem Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung bezüglich der laufenden Kosten des Jahres 2021 mit Planung bis 2025,
- Angaben zu den bis 2025 vorliegenden Kehrm Metern, den nicht gebührenfähigen Metern einschl. deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen und
- sonstige statistische Angaben und Prognosen.

Auf der Grundlage der vorstehend genannten Unterlagen und weiteren Abstimmungen wurde die vorliegende Gebührenkalkulation erarbeitet.

Für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, 6. Oktober 2022

**Allevo** Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink that reads "Anja Feistel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Anja Feistel

Wirtschaftsjuristin (LL.B.)



## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 187, 188) 1.

Nach § 47 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der Fassung der letzten Änderung durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 187, 188) 1 haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen (einschl. Bundesstraßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Nach § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA können die Gemeinden mittels Satzung die im § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung zum Reinigen den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Kostenheranziehung richtet sich gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 3 StrG LSA nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht zudem auf den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1996, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt, kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aschersleben (nachfolgend Stadt genannt).

Die § 5 KAG-LSA und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG-LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten<sup>1</sup> decken soll, jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die Gebührenkalkulation dar.

---

<sup>1</sup> abzgl. des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteils der Stadt



Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA sind in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen zu berücksichtigen.

### 3. Vorgehensweise

Die Stadt Aschersleben betreibt gemäß der Straßenreinigungssatzung und ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die Straßenreinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage als einheitliche öffentliche Einrichtung (Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof, BWH).

Mit der obigen öffentlichen Einrichtung erfüllt die Stadt im Einrichtungsgebiet die ihr obliegenden straßenreinigungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 47 Abs. 1 StrG LSA.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sollten nach den Vorgaben des BWH für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 ermittelt werden.

Es mussten sämtliche laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig) innerhalb der öffentlichen Einrichtung dem Kalkulationszeitraum und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet werden.

Entsprechend der vorstehend erläuterten Kostenaufteilungen wurden die kostendeckenden Gebührensätze für den Zeitraum 2023 - 2025 für die Straßenreinigung ermittelt.

### 4. Kostenermittlung

Es fallen im Zusammenhang mit dem Fuhrpark ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) für den Zeitraum von 2023 - 2025 an, der BWH setzt für die Aufgabenerfüllung fast ausschließlich geleaste Fahrzeuge ein, lediglich für eine Kehrmaschine werden Abschreibungen berücksichtigt. Für die Aufgaben der Straßenreinigung fallen laut Mitteilung des BWH anderweitig keine weiteren kalkulatorischen Kosten an.

Die voraussichtlichen übrigen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung des BWH und zusätzlich nach gesonderten Verteilungsschlüsseln den jeweiligen Gebührentatbeständen zugeordnet.



Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden ausgehend von den Kosten für 2021 die vom BWH für die Jahre 2023 - 2025 prognostizierten Betriebskosten zugrunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab umgelegt werden können.

#### 4.1. Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse (z. B. Fördermittel) gewährt; perspektivisch sind keine vorgesehen.

#### 4.2. Nicht gebührenfähige Aufwendungen

§ 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung bestimmt, dass die Stadt den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen hat.

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren (Öffentlichkeitsanteil).

Demzufolge dürfen solche Kostenanteile nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt jährlich -94.436 Euro<sup>2</sup>.

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation, da diese Kosten durch den BWH im Rahmen der Kostenrechnung bereits ausgesondert wurden.

---

<sup>2</sup> gemittelter Wert aus 2023 - 2025



### 4.3. Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2023 - 2025 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren getrennt für die

- Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich),
- Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich) und
- Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)

berechnet. Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2023 - 2025 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Allgemeines Schema:

voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten

Gebühr = .....

Summe der maßstabsbezogenen voraussichtlichen Bemessungseinheiten

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zu Grunde gelegt wurden.

Die Kehrmeter basieren auf den Angaben des BWH.

## 5. Abschreibungen

In einer Gebührenkalkulation sind unter anderem auch die Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen.

Da der BWH für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2023 - 2025 fast ausschließlich geleaste Fahrzeuge einsetzt, fallen für die geleasten Fahrzeuge keine ansatzfähigen kalkulatorischen Abschreibungen an. Auch andere kalkulatorische Kosten für die Einrichtung der Straßenreinigung fallen, entsprechend den Angaben des BWH, nicht an.

Lediglich für eine Kehrmaschine sind Abschreibungen ansatzfähig, eine kalkulatorische Verzinsung des Restbuchwertes für dieses Fahrzeug wird nicht vorgenommen.



Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch weiterhin keine zu erwarten sind.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

Entsprechend KAG-LSA ist das Anlagekapital zu verzinsen.

Da der BWH für seine Aufgabenerfüllung im Zeitraum von 2023 - 2025 kein Anlagevermögen besitzt, ist kein verzinsbares Kapital vorhanden und es fällt keine ansatzfähige Verzinsung an.

## 7. Kostendeckungsausgleich

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so ist diese gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen, hierzu besteht aber keine Pflicht gemäß Kommunalabgabenrecht. (Andere haushalterische Vorgaben sind hier nicht erörtert worden, können aber einen Ausgleich erfordern.)

Das Ergebnis für 2021 der Einrichtung der Straßenreinigung beträgt nach Mitteilung des BWH 7341,85 Euro. Für das Jahr 2022 erwartet der BWH einen Fehlbetrag in Höhe von -4.500,00 Euro für die Einrichtung der Straßenreinigung.

Damit ergibt sich saldiert eine auszugleichende Kostenüberdeckung in Höhe von 2.841,85 Euro aus dem vom BWH nachkalkulierten Zeitraum 2021 - 2022. Dieser Überschuss wird nach Absprache mit dem BWH in die vorliegende Kalkulation für 2023 - 2025 gebührenmindernd eingestellt und damit fristgerecht zum Ausgleich gebracht.



## 8. Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei dieser Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Definition der verschiedenen Gebährentatbestände
- Höhe der Gebährensätze (Festsetzung)
- Erhebung kostendeckender Gebähren oder Subvention

Zu beachten ist, dass bei einer Beschlussfassung von nicht kostendeckenden Gebähren diese Subventionen aus dem Haushalt der Stadt gegenüber dem Eigenbetrieb zu erstatten und auch nicht im Rahmen einer Nachkalkulation der Gebähren über zukünftige Gebähren ausgleichsfähig sind.

Wenn genaue Erkenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben sind, müssen Prognosen oder Schätzungen vorgenommen werden. Für die vorliegende Gebährenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- prognostizierte Kehrmeter
- prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- Anteil der nicht umlagefähigen Kosten

Diese Prognosen beruhen auf den Einschätzungen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben.

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
Gebührenübersicht		11
Grundlagen und Bemessungseinheiten	Anlage 1	12
Kalkulation der Gebühren	Anlage 2	13
Entwicklung der Kosten	Anlage 3	17

## Gebührenübersicht

	Kostendeckende Gebühr 2023 - 2025		bisherige Gebühr 2021 - 2022
	Kosten	Gebührensatz €/lfd. Meter im Jahr	
ohne Ausgleich von Vorjahren			
für die Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)	266.434,34 €	2,68 €	
für die Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)	687.981,22 €	2,37 €	
für die Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)	41.946,34 €	0,59 €	
mit Ausgleich aus Vorjahren			
für die Reinigungsklasse 1 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)	265.842,65 €	2,68 €	2,23 €
für die Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)	686.453,37 €	2,36 €	1,97 €
für die Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 14-tägig)	41.853,18 €	0,59 €	0,49 €

**Gesamtsumme Zuweisungen durch die Stadt für den Kalkulationszeitraum:**

für Durchgangsstraßen, Park- u. Grünanlagen sowie Kreuzungen lt. Satzung	-283.309,39 € im Bemessungszeitraum
--	-------------------------------------

**Gesamtsumme der jährlichen Zuweisungen durch die Stadt**

für Durchgangsstraßen, Park- u. Grünanlagen sowie Kreuzungen lt. Satzung	-94.436,46 €/Jahr
--	-------------------

Bemessungseinheiten

Anlage 1

Kehrmeter (jährlich)	Reinigungszyklus	Anzahl Wochen im Jahr	Anzahl der Reinigungen im Jahr	Kehrmeter (einmalig)	jährliche Kehrmeter	Bemessungseinheiten 2025	2023
Reinigungsstufe 1 (RK 1)	2 mal wöchentlich	52	104	33.116,19 m	3.444.084 m	10.332.251	
Reinigungsstufe 2 (RK 2)	1 mal wöchentlich	52	52	96.842,02 m	5.035.785 m	15.107.355	
Reinigungsstufe 3 (RK 3)	14 tägig	52	26	23.617,90 m	614.065 m	1.842.196	
Summe				153.576 m	9.093.934 m	27.281.803	

<b>Summe der Bemessungseinheiten</b>	<b>27.281.803</b>
--------------------------------------	-------------------

Kostenanteil für das "Allgemeininteresse"

	Reinigungsstufe 1		Reinigungsstufe 2		Reinigungsstufe 3	
	gesamt		gesamt	davon Allgemeininteresse	gesamt	davon Allgemeininteresse
	Kehrmeter(jährlich)	Park-, Grünanl., Kreuzungen	Kehrmeter(jährlich)	Park-, Grünanl., Kreuzungen		Park-, Grünanl., Kreuzungen
	27.891,64 m D-Straßen	3,00% Kreuzungsanteil 837 m Kreuzungen u. ä.			22.930,00 m D-Straßen	3,00% Kreuzungsanteil 688 m Kreuzungen u. ä.
	4.260 m übr. Straßen	3,00% Kreuzungsanteil 128 m Kreuzungen u. ä.	94.021 m übr. Straßen	3,00% Kreuzungsanteil 2.821 m Kreuzungen u. ä.		
<b>Gesamtmeter</b>	<b>2.987.752 m</b>	<b>456.331 m</b>		<b>5.035.785 m</b>	<b>23.618 m</b>	<b>0 m</b>
Öffentlichkeitsanteil der Stadt bei D-Straßen	50,00%	1.537.387 m	50,00%	0 m	50,00%	315.975 m
bei Kreuzungen u. ä.	100,00%	13.291 m	100,00%	146.673 m	100,00%	0 m

<b>Anteil "Allgemeininteresse"</b>	<b>45,02%</b>	<b>2,91%</b>	<b>51,46%</b>
------------------------------------	---------------	--------------	---------------

Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2023 - 2025  
(mit Berechnung des öffentlichen Anteils, "Allgemeininteresse")

## Anlage 2

Kostenart	2023	2024	2025
Personalkosten	149.004,21 €	156.454,42 €	164.277,14 €
Sachkosten	139.109,36 €	147.491,43 €	152.419,09 €
kalkulatorische Kosten	2.922,00 €	2.922,00 €	2.922,00 €
Umlagen	112.837,64 €	120.519,27 €	128.792,74 €
Gesamtsumme Kosten jährlich	403.873,20 €	427.387,12 €	448.410,96 €
<b>Gesamtkosten 2023 - 2025</b>	<b>ohne Ausgleich von Vorjahren</b>		<b>1.279.671,28 €</b>

Bemessungseinheiten 2023 - 2025	27.281.803 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2023 - 2025	<b>0,04691 €/Bemessungseinheiten</b>

Ausgleich aus Vorjahren					
Kostenüberdeckung	2021	7.341,85 €	-2.447,28 €	-2.447,28 €	-2.447,28 €
Kostenunterdeckung	2022	-4.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Gesamt Ausgleich jährlich		2.841,85 €	-947,28 €	-947,28 €	-947,28 €
<b>Gesamtkosten 2023 - 2025</b>	<b>mit Ausgleich aus Vorjahren</b>		<b>1.276.829,43 €</b>		

Bemessungseinheiten 2023 - 2025	27.281.803 Bemessungseinheiten
Kosten je Bemessungseinheit 2023 - 2025	<b>0,04680 €/Bemessungseinheiten</b>

## Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

### Reinigungsklasse 1

anteilige Gesamtkosten für die RK 1	ohne Ausgleich von Vorjahren	484.641,18 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	45,02%-Kostenanteil	-218.206,84 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 1		266.434,34 €

anteilige Gesamtkosten für die RK 1	mit Ausgleich aus Vorjahren	483.564,90 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	45,02%-Kostenanteil	-217.722,25 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 1		<b>265.842,65 €</b>

### Kostendeckende Gebühr

		2023	2024	2025
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	266.434,34 €		
Summe Kehrmeter		99.349 m		
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 1	2-mal wöchentlich	<b>2,68 €/lfd. m im Jahr</b>		

gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	265.842,65 €		
Summe Kehrmeter		99.349 m		
<b>Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 1</b>	<b>2-mal wöchentlich</b>	<b>2,68 €/lfd. m im Jahr</b>		

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr  
Reinigungsstufe 2

anteiligen Gesamtkosten für die RK 2	ohne Ausgleich von Vorjahren	708.620,65 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	2,91%-Kostenanteil	-20.639,44 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 2		687.981,22 €

anteiligen Gesamtkosten für die RK 2	mit Ausgleich aus Vorjahren	707.046,97 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	2,91%-Kostenanteil	-20.593,60 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 2		<b>686.453,37 €</b>

Kostendeckende Gebühr

		2023	2024	2025
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	687.981,22 €		
Summe Kehrmeter		290.526 m		
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsstufe 2	1-mal wöchentlich	<b>2,37 €/lfd. m im Jahr</b>		

gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	686.453,37 €		
Summe Kehrmeter		290.526 m		
<b>Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsstufe 2</b>	<b>1-mal wöchentlich</b>	<b>2,36 €/lfd. m im Jahr</b>		

Gebührenfähige Kosten und Ermittlung der kostendeckenden Gebühr  
Reinigungsklasse 3

anteiligen Gesamtkosten für die RK 3	ohne Ausgleich von Vorjahren	86.409,45 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	51,46%-Kostenanteil	-44.463,12 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 3		41.946,34 €

anteiligen Gesamtkosten für die RK 3	mit Ausgleich aus Vorjahren	86.217,56 €
abzgl. nicht gebührenfähige Kosten	51,46%-Kostenanteil	-44.364,37 €
gebührenfähige anteilige Kosten für die RK 3		<b>41.853,18 €</b>

Kostendeckende Gebühr

		2023	2024	2025
gebührenfähige Kosten	ohne Ausgleich von Vorjahren	41.946,34 €		
Summe Kehrmeter		70.854 m		
Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 3	14-tägig	<b>0,59 €/lfd. m im Jahr</b>		

gebührenfähige Kosten	mit Ausgleich aus Vorjahren	41.853,18 €		
Summe Kehrmeter		70.854 m		
<b>Straßenreinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 3</b>	<b>14-tägig</b>	<b>0,59 €/lfd. m im Jahr</b>		

Entwicklung der Kosten 2023 bis 2025  
(inkl. Kosten für die Durchgangsstraßen)

## Anlage 3

Kostenart	Gesamtsumme				maschinelle Reinigung			
	2021 lt. BAB	2023	2024	2025	2021 lt. BAB	2023	2024	2025
Löhne	110.061,74	122.764,83	128.903,07	135.348,22	110.061,74	122.764,83	128.903,07	135.348,22
soziale Aufwendungen	23.275,60	26.239,38	27.551,35	28.928,92	23.275,60	26.239,38	27.551,35	28.928,92
Zwischensumme Personalkosten	133.337,34	149.004,21	156.454,42	164.277,14	133.337,34	149.004,21	156.454,42	164.277,14
Kfz-Versicherungen	2.028,81	2.089,67	2.095,91	2.127,35	0,00	0,00	0,00	0,00
Reparaturen/Instandsetzungen	21.995,54	26.000,00	28.500,00	31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leasing	13.469,61	62.503,44	62.503,44	62.503,44	0,00	0,00	0,00	0,00
sonst. betriebliche Aufwendungen	826,52	5.666,18	5.779,50	5.895,09	0,00	0,00	0,00	0,00
Gutachten/Kalkulationen	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehricht)	15.080,05	18.850,06	23.562,58	24.740,71	15.080,05	18.850,06	23.562,58	24.740,71
Kosten f. Gebühreneinzug durch die SV	20.000,00	21.000,00	22.050,00	23.152,50	20.000,00	21.000,00	22.050,00	23.152,50
Wasserbezug	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Zwischensumme Sachkosten	73.400,53	139.109,36	147.491,43	152.419,09	35.080,05	42.850,06	48.612,58	50.893,21
Abschreibung	0,00	2.922,00	2.922,00	2.922,00	0,00	0,00	0,00	0,00
verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinssatz verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kalk. Verzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme kalk. Kosten	0,00	2.922,00	2.922,00	2.922,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Sachgebiet	43.447,99	45.620,39	47.901,41	50.296,48	43.447,99	45.620,39	47.901,41	50.296,48
Verwaltung BWH	19.107,77	20.063,16	21.066,32	22.119,63	19.107,77	20.063,16	21.066,32	22.119,63
Werkstatt	4.126,13	4.291,18	4.462,82	4.641,34	0,00	0,00	0,00	0,00
Tankstelle	25.962,91	41.998,83	46.198,71	50.818,58	0,00	0,00	0,00	0,00
Garagen	805,29	829,45	854,33	879,96	0,00	0,00	0,00	0,00
Sozialeinrichtungen	33,63	34,64	35,68	36,75	33,63	34,64	35,68	36,75
Zwischensumme Umlagen	93.483,72	112.837,64	120.519,27	128.792,74	62.589,39	65.718,19	69.003,40	72.452,86
<b>Gesamtsumme Kosten(jährlich)</b>	<b>300.221,59</b>	<b>403.873,20</b>	<b>427.387,12</b>	<b>448.410,96</b>	<b>231.006,78</b>	<b>257.572,46</b>	<b>274.070,40</b>	<b>287.623,21</b>
						<b>819.266,06</b>		
<b>Gesamtsumme Kosten 2023 - 2025</b>								

Entwicklung der Kosten 2023 bis 2025  
(inkl. Kosten für die Durchgangsstraßen)

Anlage 3

Kostenart	Kehrmaschine SLK -VI 55				Kehrmaschine SLK -QU 94			
	2021 lt. BAB	2023	2024	2025	2021 lt. BAB	2023	2024	2025
Löhne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Versicherungen	788,92	812,59	824,78	837,15	836,93	862,04	849,86	862,61
Reparaturen/Instandsetzungen	7.107,47	8.500,00	9.500,00	10.500,00	13.022,95	14.500,00	15.500,00	16.500,00
Leasing	4.301,85	25.975,20	25.975,20	25.975,20	0,00	36.528,24	36.528,24	36.528,24
sonst. betriebliche Aufwendungen	344,53	1.800,00	1.836,00	1.872,72	122,99	3.500,00	3.570,00	3.641,40
Gutachten/Kalkulationen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrricht)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten f. Gebühreneinzug durch die SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserbezug	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten	12.542,77	37.087,79	38.135,98	39.185,07	13.982,87	55.390,28	56.448,10	57.532,25
Abschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinssatz verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kalk. Verzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme kalk. Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung Sachgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung BWH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Werkstatt	2.612,50	2.717,00	2.825,68	2.938,71	1.513,63	1.574,18	1.637,14	1.702,63
Tankstelle	14.216,72	22.997,64	25.297,40	27.827,14	11.336,86	18.339,04	20.172,94	22.190,24
Garagen	224,35	231,08	238,01	245,15	305,77	314,94	324,39	334,12
Sozialeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Umlagen	17.053,57	25.945,73	28.361,08	31.011,01	13.156,26	20.228,16	22.134,48	24.226,99
<b>Gesamtsumme Kosten(jährlich)</b>	<b>29.596,34</b>	<b>63.033,50</b>	<b>66.497,06</b>	<b>70.196,08</b>	<b>27.139,13</b>	<b>75.618,43</b>	<b>78.582,58</b>	<b>81.759,24</b>
			<b>199.726,63</b>			<b>235.960,25</b>		
<b>Gesamtsumme Kosten 2023 - 2025</b>								

Entwicklung der Kosten 2023 bis 2025  
(inkl. Kosten für die Durchgangsstraßen)

## Anlage 3

Kostenart	ISEKI- Kehrmachine I 638			
	2021 lt. BAB	2023	2024	2025
Löhne	0,00	0,00	0,00	0,00
soziale Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Versicherungen	402,96	415,05	421,27	427,59
Reparaturen/Instandsetzungen	1.865,12	3.000,00	3.500,00	4.000,00
Leasing	9.167,76	0,00	0,00	0,00
sonst. betriebliche Aufwendungen	359,00	366,18	373,50	380,97
Gutachten/Kalkulationen	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen (Entsorgung Kehrricht)	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten f. Gebühreneinzug durch die SV	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserbezug	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten	11.794,84	3.781,23	4.294,78	4.808,57
Abschreibung	0,00	2.922,00	2.922,00	2.922,00
verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinssatz verzinsbares Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00
kalk. Verzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme kalk. Kosten	0,00	2.922,00	2.922,00	2.922,00
Verwaltung Sachgebiet	0,00	0,00	0,00	0,00
Verwaltung BWH	0,00	0,00	0,00	0,00
Werkstatt	0,00	0,00	0,00	0,00
Tankstelle	409,33	662,15	728,37	801,20
Garagen	275,17	283,43	291,93	300,69
Sozialeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Umlagen	684,50	945,58	1.020,29	1.101,89
<b>Gesamtsumme Kosten(jährlich)</b>	<b>12.479,34</b>	<b>7.648,81</b>	<b>8.237,07</b>	<b>8.832,46</b>
			<b>24.718,33</b>	
<b>Gesamtsumme Kosten 2023 - 2025</b>				<b>1.279.671,28</b>